

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Raumplanung  
der Fakultät Raumplanung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 12. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2020 (AM Nr. 24/2020, S. 27-52), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 28. April 2022 (AM Nr. 13/2022, S. 6-7), wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) Absatz 4 Nr. 1** erhält folgende Fassung:
  - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
    1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. **§ 8 (Prüfungen)** erhält einen neuen **Absatz 10**:
  - (10) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
3. **§ 9 (Nachteilsausgleich) Absatz 2** erhält folgende Fassung:
  - (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
4. **§ 18 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) Absatz 1** erhält folgende Fassung:
  - (1) Nach Bekanntgabe von Klausurergebnissen und anderen schriftlichen bzw. graphischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden binnen vier Wochen auf Antrag

Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Jede Form der Verbreitung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

5. **§ 23 (Masterarbeit) Absatz 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Masterarbeit kann von allen Lehrenden gemäß § 17 Absatz 1 betreut werden, sofern deren Masterabschluss mindestens zwei Jahre zurückliegt. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät Raumplanung angehören oder promoviertes Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Masterarbeiten können neben einer Betreuerin oder einem Betreuer nach Absatz 2 Satz 2 von promovierten oder habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Universitäten oder Forschungsinstituten betreut werden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden.

6. **§ 25 (Masterprüfung) Absatz 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulnummer und Modultitel	Typ	LP	Prüfungsleistung	
Einführung in die Forschung zur Raumplanung	P	8	MP	Benotet
Masterprojekt / Masterentwurf	P	12	MP	Benotet
Vertiefungsschwerpunkt	P	20	2 TL	Benotet
Masterarbeit	P	20	MP	Benotet

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, MP = Modulprüfung, TL = Teilleistung

7. **§ 29 (Bescheinigung eines Vertiefungsschwerpunkts) Absatz 2 und 3** erhalten folgende Fassungen:

- (2) Voraussetzung für die Bescheinigung eines Vertiefungsschwerpunkts ist, dass die Teilleistung A im Doppelseminar (Modul 3) dem gleichen Modulelement zugeordnet werden kann wie die Masterarbeit (Modul 4). Die Modulelemente werden im Modulhandbuch (§ 6 Absatz 4) benannt.
- (3) Die Bezeichnung des ausgewiesenen Vertiefungsschwerpunktes entspricht der Bezeichnung des Modulelements in Modul 3, zu dem das Doppelseminar nach Absatz 2 erbracht wurde.

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen in § 25 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 und 3 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Raumplanung eingeschrieben worden waren, kann die Bescheinigung eines Vertiefungsschwerpunktes nach den Regelungen des § 25 und § 29 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund in der Fassung vom 20. Oktober 2020 (AM Nr. 24/2020, S. 27 ff.) bescheinigt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 21. Juni 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Juni 2023.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- (4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Juli 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professor Dr. Gerhard Schembecker

Professor Dr. Manfred Bayer